

# Amtliche Bekanntmachung

---

2024

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. Februar 2024

Nr. 8

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und  
Auswahlverfahren im Masterstudiengang Remote  
Sensing und Geoinformatics am Karlsruher Institut  
für Technologie (KIT)**

**48**

---

## **Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Remote Sensing und Geoinformatics am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

vom 27.02.2024

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585), § 59 Absatz 1, § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), § 6 Absatz 4, Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2019 (GBl. S. 405 ff), zuletzt geändert durch das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), hat der KIT-Senat am 19.02.2024 die folgende Satzung beschlossen.

### INHALTSÜBERSICHT

#### ABSCHNITT 1

##### Allgemeine Regelungen

**§ 1 Anwendungsbereich**

**§ 2 Fristen**

**§ 3 Form des Antrages**

**§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission**

**§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

#### ABSCHNITT 2

##### Auswahlverfahren

**§ 6 Bildung der Rangliste**

**§ 7 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung**

**§ 8 Motivationsschreiben**

#### ABSCHNITT 3

##### Zulassungsentscheid und Schlussbestimmungen

**§ 9 Zulassungs- und Auswahlentscheidung**

**§ 10 Inkrafttreten**

---

## ABSCHNITT 1

### Allgemeine Regelungen

#### § 1

##### Anwendungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Die Satzung regelt den Zugang zu dem Masterstudiengang Remote Sensing an Geoinformatics im ersten oder höheren Fachsemester am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT).
- (2) <sup>1</sup>Sind für den Masterstudiengang Remote Sensing und Geoinformatics Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung) festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 5 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, vergibt das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) die im Masterstudiengang Remote Sensing und Geoinformatics zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (3) <sup>1</sup>Sind für den Masterstudiengang Remote Sensing und Geoinformatics keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung festgelegt, findet nur ein Zugangsverfahren statt. <sup>2</sup>In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 5). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

#### § 2

##### Fristen

- (1) <sup>1</sup>Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) <sup>1</sup>Sind für den Masterstudiengang Remote Sensing und Geoinformatics am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
  - für das **Wintersemester** bis zum **15. Juni eines Jahres** (Ausschlussfrist)
  - für das **Sommersemester** bis zum **30. November des Vorjahres** (Ausschlussfrist)beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.
- (3) <sup>1</sup>Sind für den Masterstudiengang Remote Sensing und Geoinformatics am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen festgesetzt, gelten die vorgenannten Fristen mit der Maßgabe, dass sie keine Ausschlussfristen sind.

#### § 3

##### Form des Antrages

(1) <sup>1</sup>Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.

(2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records (unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS),
2. Nachweise der in § 5 Absatz 1 Nummer 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
3. eine Erklärung der/des Bewerber/in darüber, ob sie/er in dem Studiengang Remote Sensing and Geoinformatics oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
4. einen Nachweis erforderliche Sprachkenntnisse gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4
5. ein Motivationsschreiben gemäß § 8 und
6. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

<sup>2</sup>Das KIT kann verlangen, dass diese der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) <sup>1</sup>Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Remote Sensing and Geoinformatics kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 3 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, die Bewerber/innen bis zum Ende der Bewerbungsfrist den Erwerb von mindestens 150 Leistungspunkten im Bachelorstudium nachweisen können und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Remote Sensing and Geoinformatics abgeschlossen wird.

<sup>2</sup>In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung sind

a) eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z. B. Notenauszug) beizulegen und

b) eine Übersicht aller noch nicht nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit Angabe des Prüfungsdatums und des Nachweises der Prüfungsanmeldung

beizulegen.

## § 4

### Zugangs- und Auswahlkommission

(1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Zugangs- und Auswahlentscheidung setzt die KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften eine Zugangs- und Auswahlkommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals besteht. <sup>2</sup>Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangskommissionssitzungen teilnehmen. <sup>3</sup>Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom KIT-Fakultätsrat der KIT-Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften benannt. <sup>4</sup>Eines der Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission führt den Vorsitz.

(2) <sup>1</sup>Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerber/innenzahlen mehrere Zugangs- und Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangs- und Auswahlverfahrens in ei-

ner gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekans/in statt. <sup>2</sup>Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

- (3) <sup>1</sup>Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangs- und Auswahlverfahrens.

## § 5

### Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Remote Sensing and Geoinformatics sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in einem Bachelorstudiengang Umweltinformatik, Geoinformatik, Geologie, Geowissenschaften, Landschaftsökologie, Geographie, Meteorologie, Fernerkundung, Geodäsie, Geoökologie, Umweltwissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein,

2. notwendige Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in den Fachgebieten

- Mathematik, Statistik, Physik und/oder Mechanik  
im Umfang von insgesamt 25 Leistungspunkten  
und in den Fachgebieten
- Geoinformatik, Bildverarbeitung, Fernerkundung, Photogrammetrie, Geowissenschaften, Geodäsie und/oder Kartographie  
im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten;

durch die Zugangskommission werden in Ausnahmefällen auch andere Fächer anerkannt, sofern eine inhaltliche Äquivalenz festgesellt wird;

3. dass im Studiengang Remote Sensing and Geoinformatics oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht,
4. der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder gleichwertig entsprechen, nachgewiesen durch einen der folgenden international anerkannten Tests:
  - a) Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 90 Punkten im internet-based Test oder
  - b) IELTS mit einem Gesamtergebnis von mindestens 6.5 und keiner Section unter 5.5 oder
  - c) University of Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder
  - d) University of Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) oder
  - e) UNlcert mindestens Stufe II.

<sup>2</sup>Der Nachweis der Englischkenntnisse durch einen der o.g. Tests entfällt für Bewerberinnen und Bewerber mit

- einem Abiturzeugnis, wobei die Fremdsprache über mindestens 5 Lernjahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, belegt worden sein muss und die

Abschluss- oder Durchschnittsnote der letzten zwei Lernjahre des Sprachunterrichts mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. mindestens 5 Punkten entsprechen müssen

- einem Sekundarschulabschluss oder Hochschulabschluss einer Schule bzw. Hochschule in den USA, Kanada, Großbritannien, Irland, Australien oder Neuseeland
- mit einem Hochschulabschluss einer Hochschule innerhalb der EU/EWR oder in der Schweiz mit Englisch als einziger Unterrichts- und Prüfungssprache. Englisch als einzige und offizielle Sprache des absolvierten Studiengangs muss im Diploma Supplement, im Transcript of Records oder in der Abschlussurkunde ausgewiesen sein. Andere Bestätigungen über die Unterrichts- und Prüfungssprache werden nicht als Sprachnachweis akzeptiert.

<sup>3</sup>Kann der Sprachnachweis bis zum Bewerbungsschluss nicht vorgelegt werden, kann eine Zulassung unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass einer der akzeptierten Nachweise der ausreichenden Englischkenntnisse spätestens bei der Einschreibung vorgelegt wird.

- (2) <sup>1</sup>Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Remote Sensing and Geoinformatics im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Remote Sensing and Geoinformatics. <sup>2</sup>Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## ABSCHNITT 2

### *Auswahlverfahren*

#### § 6

#### **Bildung der Rangliste**

- (1) <sup>1</sup>Sind für den Masterstudiengang Remote Sensing and Geoinformatics Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die in § 5 Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) <sup>1</sup>Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllt.

<sup>2</sup>Ist die/der Bewerber/in an dem Auswahlverfahren nicht zu beteiligen, erhält sie/er einen Ausschlussbescheid.

- (3) <sup>1</sup>Unter den Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission eine Rangliste aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (max. 90 Punkte) gemäß § 7 und einem Motivationsschreiben (max. 10 Punkte) gemäß § 8.

- (4) <sup>1</sup>Die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach §§ 7 und 8 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 100 Punkte) addiert. <sup>2</sup>Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. <sup>3</sup>Es wird nicht gerundet.
- (5) <sup>1</sup>Bei Ranggleichheit bestimmt sich Rangfolge nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist. <sup>2</sup>Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

## § 7

### Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung

- (1) <sup>1</sup>Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und dem Motivationsschreiben werden insgesamt maximal 100 Punkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden maximal 90 Punkte vergeben. Die Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote erfolgt anhand folgender Umrechnungstabelle:

Note	Punkte
1	90,0
1,1	85,5
1,2	81,0
1,3	76,5
1,4	72,0
1,5	67,5
1,6	63,0
1,7	58,5
1,8	54,0
1,9	49,5
2	45,0
2,1	40,5
2,2	36,0
2,3	31,5
2,4	27,0
2,5	22,5
2,6	18,0
2,7	13,5
2,8	9,0
2,9	4,5
3	0,0
3,1	0,0
3,2	0,0
3,3	0,0
3,4	0,0
3,5	0,0
3,6	0,0
3,7	0,0
3,8	0,0
3,9	0,0
4	0,0

## § 8

### Motivationsschreiben

<sup>1</sup>Das Motivationsschreiben soll zeigen, ob die/der Bewerber/in für den Masterstudiengang Remote Sensing and Geoinformatics befähigt und aufgeschlossen ist. <sup>2</sup>Bewerber/innen sollen auf einer DIN A4 Seite (max. 4.500 Zeichen, inkl. Leerzeichen) in englischer Sprache erläutern, wie das Studium im Masterstudiengang Remote Sensing and Geoinformatics an ihren bisherigen Werdegang anknüpft und in welcher Weise es für ihren weiteren beruflichen Weg nützlich sein wird. <sup>3</sup>Das Motivationsschreiben wird mit maximal 10 Punkten bewertet. <sup>4</sup>Dabei wird auch die sprachliche Ausdrucksfähigkeit, insbesondere in der englischen Sprache, bewertet.

## ABSCHNITT 3

### *Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen*

### § 9 Zulassungs- und Auswahlentscheidung

(1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über den Zugang und die Zulassung trifft die/der Vizepräsident/in für akademische Angelegenheiten auf Vorschlag der Zugangs- und Auswahlkommission. <sup>2</sup>Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerber/innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 6 gebildeten Rangliste.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung ist zu versagen wenn

1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß gemäß des § 2 oder nicht vollständig gemäß § 3 vorgelegt wurden,
2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. im Studiengang Remote Sensing and Geoinformatics oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Absatz 2 Nummer 2 Landeshochschulgesetz, § 9 Absatz 2 Hochschulzulassungsgesetz).

(3) <sup>1</sup>Im Fall des § 3 Absatz 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde nachgereicht wird. <sup>2</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Remote Sensing and Geoinformatics.

<sup>3</sup>Sind für den Masterstudiengang Remote Sensing and Geoinformatics keine Zulassungszahlen nach der ZZVO festgesetzt, kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. <sup>4</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusage und eine Immatrikulation erfolgt nicht

<sup>5</sup>Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. <sup>6</sup>Die



---

Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

- (4) <sup>1</sup>Erreicht die/der Bewerber/in nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr/ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) <sup>1</sup>Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2024.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Remote Sensing and Geoinformatics am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 23. Mai 2018 (Amtliche Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 30 vom 19. Juli 2018), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 36 vom 25. April 2023), außer Kraft.

Karlsruhe, den 27. Februar 2024

gez.

*Prof. Dr. Oliver Kraft*

*(In Vertretung des Präsidenten des KIT)*